



UNIPER AG

Political & Regulatory
Affairs

E.ON-Platz 1
40479 Düsseldorf

www.uniper.energy

UNIPER Beitrag zur Weiterentwicklung des Ausgleichs- energiesystems in Deutschland

BK6-15-012

Düsseldorf, 29.02.2016

UNIPER möchte hiermit die Gelegenheit nutzen, Kernelemente der UNIPER-Position in den aktuellen Diskussionsprozess zur Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiesystems in Deutschland einzubringen.

I. Kernelemente des zukünftigen Ausgleichsenergiesystems

Die Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiesystems ist entscheidend für die aktive Bewirtschaftung der Bilanzkreise. Bei der zukünftigen Struktur des Ausgleichsenergiepreises sollten nachstehende Kernelemente aus Sicht von UNIPER zwingend berücksichtigt werden:

- Der Ausgleichsenergiepreis sollte sich an den Abrufkosten der Regelenergie orientieren.
- Der Ausgleichsenergiepreis sollte systematisch über dem Preisniveau des Intraday-Marktes liegen. Diese systematische Lücke zwischen Intraday (ID) -Preis und Ausgleichsenergiepreis stellt sicher, dass der Bilanzkreisverantwortliche (BKV) ausreichend Anreize hat, seine Positionen am Markt oder durch eigene Flexibilität aktiv auszugleichen.
- Eine Allokation der entstandenen Kosten der jeweiligen Bilanzierungsperiode auf die verursachenden BKVs der jeweiligen Bilanzierungsperiode ist nicht zwingend erforderlich.
- Die Möglichkeit der nachträglichen Fahrplananmeldung sollte beibehalten werden.
- Die Vorlaufzeit für die Implementierung bei preisrelevanten Änderungen des Ausgleichsenergiepreises sollte mindestens drei Jahre betragen.
- Die Transparenz bei der Ermittlung des Ausgleichsenergiepreises sollte erhöht werden.

II. Im Detail

Der Einsatz von Regelenergie durch den Netzbetreiber dient dem Ausgleich von nicht plan- oder prognostizierbaren Laständerungen. Die Rahmenbedingungen müssen sicherstellen, dass die Anreize für die Bilanzkreistreue so hoch sind, dass der Bilanzkreisverantwortliche grundsätzlich bestrebt ist, seine Positionen am Markt oder durch eigene Erzeugung oder Flexibilität aktiv zu bewirtschaften und auszugleichen. Nur wird gewährleistet, dass Preissignale unverzerrt im Markt entstehen und die Kosten der Ein- und Ausspeisungen des Bilanzkreises verursachungsgerecht zugordnet und nicht sozialisiert werden.

Der Ausgleichsenergiepreis sollte sich grundsätzlich am Abruf der vom Netzbetreiber genutzten Regelenergie orientieren. Eine ausschließliche Bindung an den ID-Preis ist nicht sachgerecht, da dies dazu führen kann, dass ggf. ein wesentlicher Teil der Kosten, die dem Netzbetreiber entstehen, nicht gedeckt werden können. Dieser Effekt könnte insbesondere in Zeiten eines hohen Angebotes im Spotmarkt (negative Preise) auftreten.

Gleichwohl ist eine Kopplung des Ausgleichsenergiepreises notwendig, damit sichergestellt ist, dass zu jedem Zeitpunkt der BKV einen finanziellen Anreiz zum Ausgleich hat. Die Ausgleichsenergiepreise sollte mindestens das letzte Preisniveau des Spotmarktes (Day Ahead und Intraday-Markt) reflektieren.

Grundsätzlich sollte ein Index gewählt werden, der die geringste Wahrscheinlichkeit für eine theoretische Arbitrage zwischen Markt und Ausgleichsenergie aufweist und am robustesten ist. Der

ID-Markt verfügt heute über ein ausreichendes Maß an Liquidität. Daher könnte eine Kopplung an den ID₃ Preisindex der EPEX-Spot erfolgen oder das 95-Prozent-Quantil des ID-Marktes herangezogen werden.

Der BKV sollte einen ausreichend großen Anreiz haben, seinen Bilanzkreis aktiv zu bewirtschaften und auszugleichen. Dieser Anreiz könnte mit der Einführung eines prozentualen Auf- bzw. Abschlags auf den ID-Preis erfolgen. Der prozentuale Ansatz ist unseres Erachtens einem absoluten Auf- bzw. Abschlag vorzuziehen, da dem BKV bei entsprechenden Knappheitssignalen am Markt dadurch ein stärkerer Anreiz zum Ausgleich gesetzt wird.

Die Zahlung eines Leistungspreises zur Vorhaltung von Kapazität durch den Netzbetreiber sollte beibehalten werden. Das Vorhalten von einem ausreichenden Maß an Regelleistung dient der Gewährleistung eines sicheren und stabilen Netzbetriebes. Diese Absicherung dient der Allgemeinheit bzw. allen Verbrauchern. Eine Allokation dieser Kosten über die Netzentgelte ist somit aus unserer Sicht sachgerecht.

Dennoch kann eine anteilige Wälzung von Vorhaltekosten angebracht sein.

Eine anteilige Wälzung der Vorhaltekosten könnte über die Einführung von Faktoren auf den Arbeitspreis erfolgen.

Bei einem positiven Saldo des deutschen Netzregelverbundes (NRV) (Unterdeckung der Regelzonen) würde ein prozentualer Aufschlag und bei einem negativen NRV (Überdeckung der Regelzonen) ein prozentualer Abschlag erfolgen. Die Berechnung des reBAP würde sich wie folgt darstellen:

Wenn Saldo NRV < 0, gilt: $AEP3 = \text{MIN aus (ID EPEX; AEP2)} - |\text{MIN aus (ID EPEX; AEP2)} \times \text{Wälzungsfaktor}|$

Wenn Saldo NRV ≥ 0, gilt: $AEP3 = \text{MAX aus (ID EPEX; AEP2)} + |\text{Max aus (ID EPEX; AEP2)} \times \text{Wälzungsfaktor}|$

Als Konsequenz würden die Übertragungsnetzbetreiber Einnahmen generieren, die über die entstandenen Abrufkosten hinausgehen. Diese zusätzlichen Einnahmen sollten zur Deckung der Vorhaltekosten verwendet werden.

Die Einführung eines solchen Faktors führt zum gleichen Ergebnis wie die gegenwärtige Regelung, die angewendet wird, wenn 80 Prozent der in Deutschland kontrahierten positiven oder negativen Regelleistung aktiviert wurde. Damit wäre die gegenwärtige Regelung obsolet.

Je näher sich der aktuelle Zeitpunkt dem Erfüllungszeitpunkt nähert, umso bessere Informationen stehen dem BKV bezüglich seiner Ein- und Ausspeisebilanz zur Verfügung. ID-Märkte stellen dabei wichtige Beschaffungsplattformen für Händler dar, um ihren Bilanzkreis auszugleichen. Daher sollte der Handelsschluss des ID-Marktes möglichst nah am Erfüllungszeitpunkt sein. Seit Februar 2016 hat beispielsweise die „Nordpool“ den Handel bis zum Erfüllungszeitpunkt ausgedehnt. Die Möglichkeit der nachträglichen Fahrplanänderungen beim Netzbetreiber abzugeben, ist eine wesentliche Voraussetzung.

Die Systematik der Bilanzkreisbewirtschaftung ist ein Bestandteil von langfristigen Liefer- und Kooperationsverträgen in der Energiewirtschaft. Änderungen an den Berechnungsprinzipien des Ausgleichsenergiepreises haben damit direkten Einfluss auf bereits abgeschlossene Verträge. Um

diese rückwirkenden Risiken für alle Parteien zu vermeiden, sollte die Vorlaufzeit für preisrelevante Änderungen mindestens drei Jahre betragen.

Die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises kann derzeit von den BKV nicht nachvollzogen werden. Alle herangezogenen Werte zur Berechnung des reBAP sollten veröffentlicht werden. Gleiches gilt für die Nulldurchgangssystematik, die aktuell für den BKV nicht nachvollziehbar ist. Hierzu sollte der Netzbetreiber mehr Informationen veröffentlichen bzw. Transparenz schaffen.